

Markt Garmisch-Partenkirchen - Bauamt - Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 Loisachauen im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 57 und Änderungen bis zur Kläranlage sowie 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Garmisch-Partenkirchen hat in der Sitzung am 22.07.2013 den Bebauungsplan Nr. 72 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vorbehaltlich der Feststellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen. Der Gemeinderat des Marktes

Garmisch-Partenkirchen hat am 16.10.2013 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 13.10.2015 Az.: 31-6100 den Flächennutzungsplan nach § 6 BauGB genehmigt. Der Bebauungsplan Nr. 72, die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, die jeweilige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Zimmer 2.13

und 2.44, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den jeweiligen Inhalt der Bauleitpläne Auskunft gegeben.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam. Der Bebauungsplan Nr. 72 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3

des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)) beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung

des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Garmisch-Partenkirchen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf

des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Garmisch-Partenkirchen,
26.02.2016

Sigrid Meierhofer

Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung über Höhenmessungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) führt in diesem Jahr in ihrem Gebiet grundlegende Höhenmessungen (Nivellements) durch, mit denen das bestehende Netz von amtlichen Höhenfestpunkten erneuert werden soll. Diese Messungen sind für die Allgemeinheit von großer Bedeutung, Höhepunkte werden nicht nur für die Neuherstellung und Laufendhaltung von amtlichen Landkarten, sondern auch für eine Vielzahl anderer Zwecke benötigt. So sind genaue Höhenfestpunkte z.B. für Überwachungs- und

Baumaßnahmen an Verkehrswegen, Gewässern (Hochwasserschutz) und Versorgungsleitungen sowie für die Auswertung von Luftbildern erforderlich. Für diese und eine Reihe weiterer Aufgaben hat es sich als zweckmäßig und wirtschaftlich erwiesen, ein gleichmäßig über das ganze Land verteiltes Netz von Höhenfestpunkten zu schaffen. Aus diesem Grund wurde dem LDBV der gesetzliche Auftrag erteilt, ein Höhenfestnetz aufzubauen und zu erhalten. Die Nivellements des LDBV dienen der Grundlagenvermessung und wer-

den auch in Gebieten durchgeführt, in denen in nächster Zukunft keine Baumaßnahmen zu erwarten sind. Im Auftrag von Baufirmen oder Privatleuten führt das LDBV keine Nivellements durch. In bestimmten Zeitabständen müssen die Messungen wiederholt werden, um zu überprüfen, ob die Höhenfestpunkte ihre Höhenlage unverändert beibehalten haben. Die angewandten Messverfahren erlauben es, auch geringfügige Höhenveränderungen der Punkte festzustellen, sodass u.a. Rückschlüsse auf Bewegungen der Er-

doberfläche gezogen werden können. Die Höhenfestpunkte sollen über einen möglichst langen Zeitraum höhenbeständig und vor Verlust geschützt sein. Man verwendet deshalb in der Regel stabile Metallbolzen, die in gut fundierten Bauwerken oder in einbetonierten Granitpfeilern angebracht werden. Für jeden Höhenpunkt wird die Höhenlage über dem mittlerem Meeresspiegel durch Nivellements mit Millimetergenauigkeit bestimmt und gegen eine Gebühr bekannt gegeben. Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster

vom 31.01.1970 (BayRS 219-1-F) regelt die Befugnis zum Anbringen der Höhenbolzen und zum Betreten privater Grundstücke, soweit dies zur Durchführung der Vermessungsarbeiten erforderlich ist. Für die Schaffung und Erhaltung von Höhenfestpunkten besteht ein öffentliches Interesse. Die Bevölkerung wird deshalb um Verständnis für die Arbeiten gebeten. Wenn bevorstehende Baumaßnahmen oder andere Vorhaben einen bereits bestehenden Höhenfestpunkt gefährden, wird gebeten, das LDBV

oder das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung möglichst frühzeitig zu benachrichtigen. Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Alexandrastraße 4, 80538 München, Postfach 221428, Tel. 089/2129-1111, Fax 089/2129-1113, E-mail: service@geodaten.bayern.de
Ihr Ansprechpartner für Fragen zum Nivellement: Herr Dieter Hemann, Referat 54, Tel. 089/2129-1221, E-mail: dieter.hemann@dbv.bayern.de
www.geodaten.bayern.de

Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.buergerservice.gapa.de und informieren Sie sich topaktuell im Bürgerservice über die Neuigkeiten aus dem Rathaus

IMPRESSUM

Herausgeber:
Markt Garmisch-Partenkirchen
vertreten durch
1. Bürgermeisterin

Dr. Sigrid Meierhofer
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen
Redaktion: Florian Nöbauer

Tel. 08821/910-3239
Fax 08821/910-3000
e-mail: presse@gapa.de

Auflage: 30 360
Druck: Kreisboten Verlag

Ihr Wochenhoroskop
Für die Woche vom
14.03.-20.03.2016
Widder 21.03.-20.04.
Ein gemeinsames Vorhaben steht vor der Tür. Eine lange geplante Sache wird nun endlich in Angriff genommen. Sie werden viel Spaß haben. Genießen Sie die Woche.
Stier 21.04.-20.05.
Jeder bewundert Ihre derzeitige Energie. Die Schaffensfreude aktiviert offen-

Kreisbote Gewinnspiel
Anrufen & Gewinnen!
0378/1800401
Diesmal zu gewinnen:
4x2 Tageskarten für das LEGOLAND® Deutschland
NEW MOVIE!

„Sprich dich aus! – Das tut dir gut!“ ... Wer so angedeutet wird, hat einen bereitwilligen Zuhörer gefunden. Das Gegenüber merkt, dass ihm etwas auf den Lippen brennt oder auf der Zunge liegt, was er unbedingt loswerden will. Der Gesprächspartner signalisiert, dass er ein offenes Ohr hat.



Großartige Neuheiten erwarten die Gäste im LEGOLAND Deutschland Resort im Günzburg. Zum Saisonstart am 19.